

UVP-Genehmigungen für Pottendorfer Linie und Angertalbrücke aufgehoben

Auch bei Einhaltung der Lärm-Grenzwerte der Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung (SchIV) muss sich Behörde mit dem Einfluss von Schallpegelspitzen auf die menschliche Gesundheit auseinandersetzen.

Zentrales Thema in beiden UVP-Genehmigungsverfahren waren die Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf die daraus resultierende Lärmbelastung für Anrainer. Während die Behörde davon ausging, dass die Einhaltung der Grenzwerte der SchIV ausreiche, um die Umweltverträglichkeit in Bezug auf die Lärmemissionen zu bejahen, hielt der VwGH fest, dass es sich dabei lediglich um Mindeststandards handelt, deren Unterschreitung im Einzelfall geboten sein kann. Da eine Auseinandersetzung mit dem Einwand, es sei eine Unterschreitung der Mindeststandards der SchIV geboten, in beiden Genehmigungsbescheiden unterblieb, erfolgte deren Aufhebung durch den VwGH (VwGH 28.11.2013, 2012/03/0045; 28.11.2013, 2012/03/0043 und 0044).

Barbara Pendl, Salzburg

Neue Versteigerungsmodalitäten im Emissionshandel

Mit Verordnung vom 13.11.2013 legte die Europäische Kommission neue Modalitäten für die Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten fest, indem sie u.a. eine von der BRD zu bestellende Auktionsplattform in den Anhang der EU-Versteigerungsverordnung aufnahm (PB).

MinroG-Novelle in Begutachtung

Noch bis 14.2.2014 läuft die Begutachtungsfrist für eine Novelle des Mineralrohstoffgesetzes, mit welcher die Industrieemissionsrichtlinie für den Bereich des Mineralrohstoffrechts umgesetzt werden soll (RP).

Jetzt wird's ernst: Neue Verwaltungsgerichte nehmen Betrieb auf!

Elf Verwaltungsgerichte lösen (fast) alle zweitinstanzlichen Behörden ab.

Auf Bundesebene wurden ein Bundesverwaltungsgericht und ein Bundesfinanzgericht eingerichtet. Während letzteres für Abgabensachen zuständig ist, ist das Bundesverwaltungsgericht u.a. für Vergabe- und UVP-Verfahren zuständig. Parallel dazu haben die Landesverwaltungsgerichte ihren Betrieb aufgenommen. Sie sind künftig u.a. in Verfahren nach AWG, GewO oder WRG nach einer erstinstanzlichen Entscheidung als Rechtsmittelgerichte zuständig. Ab nun gibt es keine „Berufung“ gegen einen Bescheid mehr, sondern „Beschwerden“ an eines der neuen Verwaltungsgerichte. Statt der zweiwöchigen Berufungsfrist beträgt die Beschwerdefrist jetzt vier Wochen, jedoch sind die formalen Anforderungen an eine Beschwerde strenger als bisher für Berufungen. Gegen Entscheidungen der neuen Verwaltungsgerichte kann – von Ausnahmen abgesehen – Beschwerde an den VfGH oder Revision an den VwGH erhoben werden.

Peter Sander, Wien/Manuela Rieger, Wien



Niederhuber & Partner Rechtsanwälte begleiten Ihr Projekt von der Idee bis zur erfolgreichen Realisierung. Mit umfassendem Know-how im Wirtschaftsrecht und unserem Spezialgebiet, dem Umweltrecht, unterstützen wir Sie bei der Umsetzung von Industrieanlagen, Energieprojekten, Infrastruktur-Maßnahmen, Leitungsprojekten oder Sportstätten. Unser Team mit 25 MitarbeiterInnen in Wien und Salzburg und unsere Partnerkanzleien in Prag, Bratislava und Bukarest bieten Ihnen Service vor Ort und ein ausgezeichnetes Netzwerk. www.nhp.eu

NHP

Niederhuber & Partner



Splitter

Nutzung der Windkraft in Niederösterreich

In Niederösterreich läuft noch bis 14.2.2014 das Begutachtungsverfahren über den Entwurf einer Verordnung für ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Nutzung der Windkraft (RP).

Änderung der EU-Batterierichtlinie

Seit 30.12.2013 wird das Inverkehrbringen von Gerätebatterien bzw. -akkumulatoren und von Knopfzellen neu geregelt. Eine neue EU-Richtlinie sieht ein Cadmiumverbot für Gerätebatterien bzw. -akkumulatoren ab 1.1.2017 sowie ein Quecksilberverbot für Knopfzellen ab 1.10.2015 vor. Batterien und Akkumulatoren auf Cadmiumbasis sind bis dahin auf Nickel-Metallhydrid- bzw. Lithium-Ionen-Batterietechnologie umzustellen (PB).

Umweltsenat bestätigt Wasserkraftwerk Gratkorn

In seiner Entscheidung vom 26.11.2013 bekräftigte der Umweltsenat auch seine bisherige Judikatur in Bezug auf Fischabstiegshilfen, indem er feststellte, dass – aufgrund nach wie vor bestehender Wissens- und Erfahrungsdefizite bezüglich Dotations- und Anströmgeschwindigkeiten – deren Vorschreibung zur Minderung negativer Auswirkungen eines Vorhabens nicht geboten ist (PB).

Novellierung der Aerosolpackungsverordnung

Die mit BGBl II 439/2013 kundgemachte Novelle der Aerosolpackungsverordnung 2009 sieht eine Harmonisierung der Kennzeichnungsvorschriften für Aerosolpackungen (Spraydosen) mit den Bestimmungen des Chemikalienrechts (CLP-Verordnung) vor. Die Novelle dient der Umsetzung der RL 2013/10/EU (PB).

Tschechien/Slowakei und Rumänien

SK: „Batterienovelle“

Mit der letzten Novelle zum slowakischen Abfallgesetz wurden die Rücknahme- und Recyclingquoten für Batterien neu festgesetzt und die Möglichkeit der Gründung von kollektiven Sammel- und Verwertungssystemen für Batterien eingeführt (HB).

CZ: „Zweite Revolution“ im Zivilrecht

Mit dem Gesetzblatt Nummer 89/2012 wurde eine Reihe „kommunistischer“ bzw. kurz nach der Wende verabschiedeter Gesetze durch einen komplett neuen Kodex für Zivil- und Handelsrecht ersetzt. Dieser tritt mit 1.1.2014 in Kraft und bewirkt eine umfassende Änderung der im Bereich des Privat- und Geschäftslebens geltenden Rechtsvorschriften (HB).

RO: Ausländergrunderwerb

Das Gesetz über den Erwerb von Agrarland durch EU/EWR-Bürger wurde vom Präsidenten nicht angenommen. Es wurde an das Parlament zurück geleitet (HM).

RO: Energiepreise

Im Dezember 2013 wurden die Strompreise sowie die Tarife für Stromversorgung und Blindenergie von den acht autorisierten Verteilungsnetzbetreibern entsprechend dem regulierten Tarif der OPCOM neu berechnet (HM).

RO: Preise für Grünzertifikate

Seit 1.1.2014 sind nun auch die Preise für die Grünzertifikate durch die ANRE neu geregelt (HM).

Sport

Foul durch Wettbetrug

Spielern drohen bei Spielmanipulation straf- und verbandsrechtliche Folgen.

Bekannte Namen aus der österreichischen Fußball-Bundesliga standen in den vergangenen Wochen und Monaten im Mittelpunkt der medialen Berichterstattung rund um die Manipulation von Fußballspielen.

Das österreichische Strafrecht kennt keinen eigenen Tatbestand, der die Manipulation eines Fußballspiels unter Strafe stellt. Strafbar ist aber das sogenannte „Matchfixing“. Dabei wird der Ausgang oder der Verlauf eines sportlichen Ereignisses manipuliert, gleichzeitig werden auf dieses manipulierte Ereignis Wetten abgeschlossen. Dieser Vorgang fällt unter den Straftatbestand des Betrugs (§§ 146ff Strafrechtsgesetzbuch) und kann bis zu zehn Jahre Haft nach sich ziehen.

Vom staatlichen Strafrecht zu unterscheiden ist das Verbandsrecht des ÖFB. Nach den Regeln des ÖFB ist die „Bestechung zur Verletzung des Regelwerks“, sprich die Anstiftung zur Manipulation oder die Manipulation selbst unter Strafe gestellt. Als Strafe kommen dabei Sperren von acht bis 72 Pflichtspielen, Geldstrafen von bis zu € 15.000,- oder Verbandsausschlüsse in Betracht.

Christina Toth, Wien



Geänderte Gebühren- und Kostenregelungen durch Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle

Ab 1.1.2014 gelten neue Regelungen für Kosten im Verwaltungsverfahren.

Für Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht fallen laut BVwG-Eingabengebührverordnung Gebühren in Höhe von € 30,- an, bei den Landesverwaltungsgerichten in Höhe von € 14,30 (§ 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz; Ausnahme für Verwaltungsstrafverfahren). Die neue VwG-Aufwandersatzverordnung legt u.a. Pauschalbeträge für Schriftsatzaufwand und Verhandlungsaufwand der obsiegenden Partei fest. Wie bisher ist für das Rechtsmittelverfahren in Verwaltungsstrafsachen ein Kostenbeitrag im Ausmaß von 20% der verhängten Strafe zu bemessen, falls das erstinstanzliche Straferkenntnis bestätigt wurde.

Mauela Rieger, Wien

Seminare

ÖWAV Seminar „Bäume am Gewässer – eine Gefahr für Gemeinden und Verbände“

Niederhuber: „Gefahrenbäume“ – Wer haftet in der Gemeinde und im Verband?

12.2.2014, 12:30 bis 16:40 Uhr, NÖ Landhaus, 3109 St. Pölten

ÖWAV Seminar „Naturschutzrecht in der Praxis“

Reichel: Projektverwirklichung in Natura-2000-Gebieten?

Sander: Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung – Vorrang für Infrastrukturprojekte?

19.2.2014, 9:30 – 16:30 Uhr, Flughafen Graz-Thalerhof, 8073 Feldkirchen/Graz

ÖWAV Seminar „Gefährliche Abfälle“

Niederhuber: Rechtliche Problemfälle und Herausforderungen bei der Sammlung und Behandlung gefährlicher Abfälle

27.2.2014, 9:30 – 15:30 Uhr, Montanuniversität Leoben, 8700 Leoben

Publikationen

Sander, Mobile Behandlungsanlagen – Ist die nicht ortsfeste Anlage im System des österreichischen Anlagenrechts nun angekommen?, RdU 2013/145

Das AWG 2002 kennt neben ortsfesten Behandlungsanlagen für Abfälle auch mobile Abfallbehandlungsanlagen und unterwirft diese einem eigenen Genehmigungsregime. Dieser Beitrag versucht, sich dem Thema „mobile Behandlungsanlagen“ systematisch zu nähern und will auf die eine oder andere aktuelle Frage im Zusammenhang mit mobilen Abfallbehandlungsanlagen einen Antwortversuch wagen.

Toth, Foul durch Wettbetrug: Ab wann Fußballer im Strafraum sind, Die Presse, 2.12.2013

Ein Wettbetrug hat viele Gesichter. Dieser Beitrag setzt sich mit den diversen rechtlichen Konsequenzen von Wettbetrug im Fußball auseinander (siehe auch Rubrik „Sport“ in diesem NHP News Alert).

Sander, Genehmigungstatbestände zum AWG 2002, in: Altenburger/N. Raschauer, Kommentar zum Umweltrecht, LexisNexis Österreich, 2014

Im neu erschienen Kommentar über die Genehmigungstatbestände ausgewählter Umweltrechtsmaterien werden die anlagenrechtlichen Bestimmungen des AWG 2002 (§§ 37 bis 65) umfassend kommentiert.

Niederhuber, Risiko Grundeigentum: Augen auf, Kauf ist Kauf, Stein & Kies, Forum mineralische Rohstoffe (11/2013).

Die Freude über den Kauf einer Liegenschaft wird meist dann getrübt, wenn der erste Bagger auf Verunreinigungen im Erdreich stößt oder der erste Hausbrunnen unerwünschte Wasserqualitäten aufweist. Die Beseitigung derartiger Kontaminationen kann mitunter sogar teurer sein als das ganze Grundstück. Dieser Beitrag beschäftigt sich mit Haftungsfallen beim Grunderwerb sowie deren Vermeidung.



WIEN

Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH

Wollzeile 24, A-1010 Wien
T +43 1 513 21 24 | F +43 1 513 21 24-30
office@nhp.eu | www.nhp.eu

PRAG

Dvořák Hager & Partners, advokátní kancelář, s.r.o.

Oasis Florenc, Pobřežní 394/12
CZ-186 00 Prag 8
T +420 255 706 500
F +420 255 706 550
praha@dhplegal.com
www.dhplegal.com

SALZBURG

Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH

Wilhelm-Spazier-Straße 2a, A-5020 Salzburg
T +43 662 90 92 33 | F +43 662 90 92 33-30
salzburg@nhp.eu | www.nhp.eu

BRATISLAVA

Dvořák Hager & Partners, advokátska kancelária, s.r.o.

Cintorínska ul. 3/a
SK-811 08 Bratislava
T +421 2 32 78 64 - 11
F +421 2 32 78 64 - 41
bratislava@dhplegal.com
www.dhplegal.com

BUKAREST

SCP Hirsch, Popescu, Marinescu SCA

Str. Theodor Aman 27B
RO-010779 Bukarest
T +40 728 772482
office@nhp.ro
www.nhp.ro